Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 7

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in Basel [Fortsetzung]
Autor: Schneider, Friedrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328431

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einvernehmen mit den Arbeitern den ihnen von den Vertretern der Gesellschaft erteilten Aufträgen nachkommen.

Wie in der politischen Demokratie, wird auch in der industriellen die richtige Auswahl der geeigneten leitenden Personen und die Erziehung der Masse zur Fähigkeit, diese Auswahl zweckmäßig zu treffen, eine der wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen.

Die hervorragende Persönlichkeit wird dabei in keiner Weise in ihrer Entwicklung und ihrem Aufstieg und Wirken gehemmt werden. Im Gegenteil. Schon die politische Demokratie erheischt eine möglichst hohe und allgemeine Volksbildung, denn eine unwissende Masse wird schwer in der Lage sein, die Besten aus ihrer Mitte herauszufinden und in die leitenden Stellen zu erwählen. Die industrielle Demokratie mit ihren wachsenden Aufgaben macht eine hohe und allgemeine Volksbildung erst recht notwendig. Sie bietet aber auch für diesen Zweck weit bessere Bedingungen als eine bloß politische Demokratie mit zahlreichen ausgebeuteten und bedrückten, besitzlosen Volksschichten. Je höher die allgemeine Bildung, desto weniger leicht wird es vorkommen, was bisher in so hohem Maße die Regel war, daß das Genie von seiner Zeit verkannt und erst von späteren Generationen verstanden wird, die größere Erfahrungen besitzen als ihre Vorfahren und daher leichter das erkennen, was das Genie schon vorher von seinem höheren Standpunkt aus gesehen. Das, was man als Nivellierung durch den Sozialismus betrachtet, und was nichts ist als eine hohe Bildung der Massen, es wird die Genies nicht in allgemeiner Mittelmäßigkeit untergehen lassen. Es wird vielmehr bewirken, daß das Genie schon von seiner eigenen Zeit erkannt wird, daß es direkt auf sie wirkt und so durch sie gehoben wird, während es bisher nur zu oft um so einsamer und um so mehr gelähmt wurde, je höher es stieg. Ebensowenig wie der historische Materialismus bedeutet der Sozialismus eine Aufhebung und Leugnung der hervorragenden Persönlichkeit in der Gesellschaft. Sie weisen ihr nur den richtigen Platz an und zeigen die Grenzen, innerhalb deren sie erfolgreich zu wirken vermag, es sind die Grenzen des historisch, in letzter Linie ökonomisch Notwendigen, die auch das machtvollste Genie nicht nach Belieben zu verrücken vermag. Doch besagt das keineswegs, daß das gering ist, was das Genie innerhalb dieser Grenzen zu leisten imstande ist. Unser nächstes Wohl und Wehe hängt nicht zum wenigsten von der Art der Persönlichkeiten ab, die an der Spitze unserer Organisationen stehen, unsere Kämpfe leiten, uns höhere Erkenntnis bringen.

Die Arbeitslosenversicherung in Basel.

Von Friedrich Schneider.

II.

2. Das Gesetz vom Jahre 1909.

Bevor ich die Revisionsvorlage näher bespreche, erscheint eine Würdigung des Gesetzes betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen

vom 16. Dezember 1909/28. Mai 1914 notwendig. Es ist das Ergebnis einer langen Entwicklung und hat den Genossen Eugen Wullschleger zum Vater. Er spielte schon bei den Versuchen, die obligatorische Versicherung auf dem Gebiet der Stadt Basel durchzuführen, eine große Rolle. Inzwischen war er zum Regierungsrat gewählt worden und hatte nun von Amtes wegen die Führung der Bestrebungen auf diesem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zu übernehmen. Die Erfahrungen mit dem Gesetze vom 9. September 1899, das in der Volksabstimmung verworfen wurde und die stetige Entwicklung der Gewerkschaften, die der Arbeitslosenversicherung ihre Aufmerksamkeit schenkten, drängten nach einer Lösung im Sinne des Gesetzes von 1909. Es bestimmt im § 1 die Gründung einer staatlichen Arbeitslosenkasse auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts. Darin liegt der prinzipielle Unterschied gegenüber dem früheren Versuche. Jede unselbständig erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts ist berechtigt, der Kasse beizutreten, sofern sie mindestens sechs Monate im Kanton Basel-Stadt ununterbrochen wohnhaft ist, seit drei Monaten in Arbeit steht, das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht einer subventionierten privaten Arbeitslosenkasse angehört. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Beitritt zu einer subventionierten privaten Arbeitslosenkasse, Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Basel-Stadt, Beschäftigung außerhalb des Kantons, gänzliche Invalidität oder erhebliche Verminderung der Arbeitsfähigkeit, freiwilligen Austritt und Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen wegen Nichterfüllung der durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Pflichten, wissentlich falscher Angaben und anderweitiger Schädigung der Kasse. Die Verwaltung der Kasse wird unter der Leitung einer Verwaltungskommission durch das öffentliche Arbeitsnachweisbureau besorgt. Die Verwaltungskommission wird für drei Jahre gewählt. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder. Die Versicherten haben aus ihrer Mitte fünf weitere Mitglieder zu wählen. Der Staat bestreitet die Verwaltungskosten der Kasse. Die Versicherten haben an die Kasse monatliche Beiträge zu entrichten, deren jeweilige Höhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt wird. Die Beiträge können nach den Berufs-, Lohn- oder Familienverhältnissen abgestuft werden. Im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit und sofern sie ihren Verpflichtungen der Kasse gegenüber nachgekommen sind, haben die Mitglieder Anspruch auf eine Unterstützung, wenn ihnen der Arbeitsnachweis keine Arbeit zuweisen kann. Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem vierten Tage der angemeldeten Arbeitslosigkeit und erstreckt sich für den einzelnen Versicherten auf höchstens 70 Tage im Jahr. Jährlich wenigstens einmal findet eine Generalversammlung der Versicherten statt. Sie hat die ihr zustehenden Wahlen vorzunehmen, Jahresbericht und Jahresrechnung zu besprechen, Anregungen zur Weiterleitung an den Regierungsrat zu beschließen.

Im zweiten Teil des Gesetzes werden die Bedingungen formuliert, unter denen der Staat an freiwillige Vereine und Verbände, die die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, Subventionen be-

zahlt. Anspruch auf eine Subvention haben solche Vereine und Verbände, die mindestens sechs Monate bestehen, im Kanton Basel-Stadt ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung (Sektion) haben, wenigstens 50 im Kanton wohnhafte Mitglieder zählen und die übrigen durch das Gesetz oder die Verordnung aufgestellten Bedingungen erfüllen. Als Arbeitslosenkassen im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen, welche die Versicherung auf die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit beschränken. Im übrigen werden ähnliche Vorschriften über die Mitgliedschaft, Unterstützungsberechtigung und Dauer der Unterstützung, wie für die staatliche Arbeitslosenkasse aufgestellt. Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach den von den Versicherten an die Kasse wirklich bezahlten Beiträgen und nach den von den Kassen an die arbeitslosen Versicherten ausbezahlten Unterstützungen. Der eine Teil des Staatsbeitrages wird je nach den Verhältnissen der Kasse auf 20 bis 40 Prozent der einbezahlten Beiträge festgesetzt. Diesen Teil hat die Kasse zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. Der andere Teil des Staatsbeitrages wird je nach den Verhältnissen der Kasse auf 30 bis 60 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen bemessen. Kassen, die von ihren Mitgliedern keine besonderen Beiträge für die Arbeitslosenversicherung erheben, haben Anspruch auf einen Staatsbeitrag von 30 bis 65 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen. Ein bestimmter Teil des Beitrages muß zur Anlegung eines Reservefonds verwendet werden. Die meisten Gewerkschaften werden nach diesem System subventioniert. Der Regierungsrat entscheidet alljährlich, ob und mit welchem Prozentsatz die Kassen zu unterstützen seien.

Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes wurden vom Kanton folgende Summen aufgewendet:

	Staatliche Arbeitslosenkasse Fr.	Private Arbeitslosenkasse Fr.	
Jahr 1910	1,065.60	649.90	ordentl.
		7,556.78	extra
„ 1911	7,664.95	3,195.80	
„ 1912	25,196.40	3,412.90	
„ 1913	42,433.05	5,155.30	
„ 1914	79,419.45	22,132.91	
„ 1915	46,905.65	40,785.19	
„ 1916	13,661.30	23,606.20	
„ 1917	33,546.25	8,474.65	
„ 1918	52,007.90	10,274.90	
„ 1919	164,920.65	56,084.90	
„ 1920	72,710.45	72,747.25	
„ 1921	247,076.—	62,135.30	ordentl.
		59,983.—	extra
Total	786,607.65	376,194.98	

Die staatliche Arbeitslosenkasse weist nach dem Beschlusse des Regierungsrates vom 26. Januar 1918 folgende Taggelder aus:

a) für alleinstehende Versicherte mit einem täglichen Lohn

bis zu Fr. 4.50	Fr. 3.—
über Fr. 4.50 bis zu Fr. 5.50 .	„ 3.20
über Fr. 5.50	„ 3.40

b) für Versicherte, die für Angehörige zu sorgen haben, mit einem täglichen Lohn

bis zu Fr. 4.50	Fr. 3.80
über Fr. 4.50 bis zu Fr. 5.50 .	„ 4.—
über Fr. 5.50	„ 4.20

Zu diesen Leistungen kommt jetzt ein Teuerungszuschlag von Fr. 1.— per Tag. Die ausbezahlten Taggelder erreichten folgende Beträge:

im Jahre 1916:	Fr. 32,127.—	im Jahre 1919:	Fr. 187,575.—
„ „ 1917:	„ 50,003.—	„ „ 1920:	„ 95,787.—
„ „ 1918:	„ 70,518.—	„ „ 1921:	„ 272.617.—

Interessant ist auch ein Vergleich der ausbezahlten Taggelder mit den Leistungen (Beiträge) der Versicherten. Er zeigt, daß die staatliche Arbeitslosenkasse im Grunde genommen keine Versicherungs-, sondern eine Fürsorgeinstitution ist, auf deren Leistungen die Mitglieder durch Bezahlung von Beiträgen ein Recht erwerben. An die bezogenen Taggelder haben nämlich die Versicherten geleistet:

im Jahre 1916:	57,2 %	im Jahre 1919:	11,9 %
„ „ 1917:	32,8 %	„ „ 1920:	24,1 %
„ „ 1918:	26,2 %	„ „ 1921:	9,4 %

Um sich ein Bild über den Umfang der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt zu machen, seien die Mitgliederzahlen der Versicherungskassen angeführt: Es zählten am 31. Dezember 1921:

1. Staatliche Arbeitslosenkasse	2251	Mitglieder
2. Typographen	572	„
3. Metall- und Uhrenarbeiter	2026	„
4. Holzarbeiter	980	„
5. Zimmerleute	299	„
6. Lithographen	73	„
7. Handels-, Transport- u. Lebensmittelarbeiter	2864	„
8. Textilarbeiter	3162	„
9. Graphische Hilfsarbeiter	240	„
10. Buchbinder	85	„
11. Katholische Vereine	452	„
12. Buchdruckergewerkschaft.	58	„

Es waren demnach am 31. Dezember 1921 gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit 12,862 Personen versichert. Da im Kanton Basel-Stadt rund 45,000 unselbständig erwerbende Personen vorhanden sind, muß der Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1909 als ein verhältnismäßig geringer bezeichnet werden.

Wenn auch nicht gerade zu diesem Kapitel gehörend, so will ich doch anschließend eine Aufstellung über die Zahl der Unterstützungstage pro Arbeitslosen und pro Mitglied wiedergeben.

Zahl der Unterstützungstage pro Arbeitslosen.

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
1. Typographen ...	19,6	13,2	15,7	17,5	28,2	23,9	22,5	18,7	24,8	27,9	29,8	41,9
2. Metallarbeiter ..	15,6	13,9	12,0	13,0	17,1	18,9	13,6	6,8	12,2	25,2	14,0	18,6
3. Holzarbeiter	6,0	16,2	9,8	10,3	20,2	16,1	12,2	11,5	11,4	21,0	15,2	22,1
4. Zimmerleute	16,8	15,9	16,3	11,7	14,6	19,5	16,1	14,3	13,7	15,6	14,4	16,1
5. Lithographen ...			18,9	15,5	28,5	16,6	31,0	36,0	26,0	40,0	32,1	28,1
6. V. H. T. L.					16,5	28,3	17,7	18,2	18,8	28,5	24,2	25,1
7. Textilarbeiter ...					25,5	27,0	11,2	15,5	22,0	22,6	15,3	15,0
8. Graph. Hilfsarb.						26,4	21,5	14,6	16,0	21,0	20,2	31,2
9. Buchbinder							25,4	19,1	20,4	20,8	36,2	38,2
10. Kath. Vereine ..									20,5	22,8	25,0	26,2
11. Buchdruckergew..										29,4	29,0	35,0
Durchschnitt	16,2	15,6	12,2	12,4	21,5	19,5	16,2	13,7	17,5	23,4	16,6	20,5

Zahl der Unterstützungstage pro Mitglied.

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
1. Typographen ...	3,5	1,5	1,7	3,9	20,1	17,8	7,2	5,1	6,6	8,0	4,6	16,5
2. Metallarbeiter ..	1,2	1,1	1,3	2,8	6,4	6,0	1,6	1,4	1,1	3,4	0,9	9,7
3. Holzarbeiter	0,3	2,4	2,0	3,2	20,2	20,4	5,7	3,3	2,5	6,4	3,7	14,7
4. Zimmerleute	0,8	1,9	3,6	1,1	6,5	13,6	4,2	1,8	0,9	4,4	1,0	14,7
5. Lithographen ...	4,3	2,2	2,0	3,5	27,8	11,6	2,3	2,9	26,3	0,9	5,6	7,1
6. V. H. T. L.					1,6	0,7	0,6	2,4	0,5	2,8	0,6	2,9
7. Textilarbeiter ...					8,3	6,3	1,4	0,9	2,7	9,2	5,4	5,7
8. Graph. Hilfsarb.						4,3	2,5	0,8	0,2	5,5	2,4	19,8
9. Buchbinder							10,8	5,6	2,5	4,5	2,2	22,4
10. Kath. Vereine ..									7,2	8,4	8,0	10,8
11. Buchdruckergew..										2,5	1,0	1,8
Durchschnitt	1,3	1,8	1,9	2,9	9,6	10,1	3,3	1,7	2,2	5,	73,0	7,8

3. Der Revisionsentwurf.

Im Jahre 1919 erhielt der Regierungsrat vom Großen Rate den Auftrag, die Frage der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Die wirtschaftliche Krise war im Anzug. Selbst bürgerliche Kreise fanden, daß der Zeitpunkt einer gründlichen Revision des geltenden Gesetzes nun gekommen sei. Die volle Auswirkung der Krise und der Erlaß des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919, der die Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich für das ganze Gebiet der Schweiz für die Dauer der Krise regelte, bewirkten, daß die Vorarbeiten für die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nur langsam in Angriff genommen wurden. Die Umstände, auf die ich schon im ersten Teil meiner Ausführungen hinwies, zwangen aber nun zu einer rascheren Anhandnahme, sollte nicht die Aufhebung des erwähnten Bundesratsbeschlusses die alten Verhältnisse vorfinden. Daß sie nicht mehr haltbar sind, wird von keiner Seite ernsthaft bestritten. Die Revisionsarbeit muß sich einmal darauf erstrecken, daß ein größerer Teil der unselbständig Erwerbenden der Versicherungspflicht unterstellt wird. Die Bejahung dieser

Frage wirft eine neue auf. Soll die staatliche Arbeitslosenkasse mit dem Versicherungsmonopol ausgestattet werden, oder ist es vorteilhafter, wenn das Genter System beibehalten wird? Für die Staatsanstalt mit Monopolcharakter sprechen eine Reihe von Gründen, die wir hier nicht aufzählen wollen. Eine Revision des Gesetzes muß aber Aussicht auf Erfolg haben. Deswegen darf sie nicht in einer Richtung gehen, die zum vorneherein den Widerstand der Interessenten hervorruft. Die Mehrzahl der subventionierten Arbeitslosenkassen hat sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems ausgesprochen. Mit anderen Worten, sie wollen von der staatlichen Monopolanstalt nichts wissen. Zum Verfechter der Monopolanstalt hat sich der Volkswirtschaftsbund (Arbeitgeberorganisation) aufgeworfen. Die Gründe, die ihn dazu veranlassen, sind recht durchsichtig. Die Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern durch die Arbeitslosenversicherung einen bestimmten Rückhalt in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges. Das hat die Nebenwirkung, daß die Mitglieder auch in solchen Situationen der Organisation eher erhalten bleiben. Gerade das aber veranlaßt den Volkswirtschaftsbund zu seiner Stellungnahme. Sie ist also nicht in erster Linie durch Zweckmäßigkeitsgründe vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung aus betrachtet, sondern durch politisch-wirtschaftliche Erwägungen verursacht. Der Entwurf stellt sich auf den Boden des Gentersystems. Er bedeutet eine Ausgestaltung des Gesetzes vom Jahre 1909.

Der Revisionsentwurf zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Teil wird die obligatorische Versicherung, die Beitragspflicht der Unternehmer, die Mindestleistungen der Versicherten und der Kassen, der Beitrag des Staates und die Aeufnung eines Krisenfonds umschrieben. Der zweite Teil handelt von der staatlichen Arbeitslosenkasse, während im letzten Abschnitt das Verhältnis zu den privaten Arbeitslosenkassen geregelt wird. Nach dem Entwurf würden der Versicherungspflicht schätzungsweise 31,000 Personen unterstellt. In einem letzten Artikel soll der Entwurf im einzelnen besprochen werden. (Schluß folgt).

Sozialismus und Fürsorge*).

Von Dr. jur. Emma Steiger.

Für die gesamte ausgedehnte Fürsorgetätigkeit haben radikale Genossen oft nur ein verächtliches Achselzucken übrig. Arbeitet für den Sozialismus, statt an den Wunden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung herumzupflastern, wollen sie damit sagen. Ich möchte im folgenden zeigen, daß die Frage der Stellung des Sozialisten zur

*) Diese Ausführungen gelten grundsätzlich für die gesamte Wohlfahrtspflege und nicht nur für die Fürsorge, die schon vorhandene Schäden verhüten oder heilen will. Trotzdem wurde diese Bezeichnung gewählt, weil Fürsorge bei uns noch oft im umfassenden, Vorsorge einschließenden Sinne gebraucht wird und das etwas reichsdeutsch klingende Wort Wohlfahrtspflege noch wenig bekannt ist.